



KULTURSpeKTRUMWALHEIM

Dorf-Flohmarkt

Sonntag, 21. Mai 2023
11.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Zu viel Deko in der Wohnung?
Spielzeug, das nicht mehr gebraucht wird?
Bücher, die keiner mehr lesen will?
Übrige Gläser und Geschirr?
Ein Möbelstück, das ungenutzt rumsteht?
Schöne Kleidungsstücke,
die nicht mehr aus dem Schrank geholt werden?
Oder finden sich noch Gegenstände
mit Altertumswert im Haus?
Vielleicht sind sogar einige Setzlinge für den Garten übrig?

Warum nicht einfach Alles, von dem Ihr Euch trennen wollt,
beim „Walheimer Dorf-Flohmarkt“ zum Verkauf anbieten?
Egal ob unter freiem Himmel, in der Garage, in der Hofeinfahrt oder im Zelt:
Setzt Eure Schätze für alle Besucher/innen ins rechte Licht und hofft darauf,
dass irgendjemand irgendetwas davon brauchen kann.

Wer seinen Standplatz (nur Straße und Hausnummer, kein Name)
veröffentlicht haben möchte, kann sich gerne kostenfrei in den vom
KULTURSpeKTRUMWALHEIM erstellten Ortsplan eintragen lassen.

Dazu solltet ihr Euch bis zum **Freitag, 5. Mai 2023**
unter folgender Email-Adresse anmelden: kulturspektrum@walheim.info

*Jetzt heißt es erst mal für alle,
die mitmachen wollen,
ausmisten und sammeln!*

GEMEINDE
WALHEIM





CVJM WALHEIM



Straßenkaffee
zusammen genießen

Infos: www.cvjm-walheim.de

Sonntag 23. April ab 13.30 Uhr
in der Weinstr. 10

Leckeren Kuchen und Kaffee zum vor Ort
Schlemmen oder Mitnehmen.

Kommt vorbei!
Euer CVJM Walheim



Die Verwaltung informiert

Neue Mitarbeiterin im Naturkindergarten!

Hallo ihr Lieben!
Ich bin Maxi Widmayer und begrüße euch als neue Erzieherin der Naturgruppe Bienen. Jetzt übe ich kräftig das Summen, damit aus mir auch bald ein Bienechen wird! Ich freue mich auf eine honigsüße Zeit!



Neben der 112 ist

Ihre **Hausnummer** die wichtigste
Nummer bei einem **Notfall!**

Sind Ihre Reisepapiere noch aktuell?



Hinweis aus dem Bürgerbüro:

Die aktuelle Bearbeitungszeit bis zu Fertigstellung für einen neuen Personalausweis sowie Reisepass liegt bei ca. 3-4 Wochen. Auch für die Aktualisierung des Kinderreisepasses geben Sie uns bitte ein Woche Vorlauf.

Bitte vergewissern Sie sich auf der Homepage des Auswärtigen Amtes, ob Sie mit Ihren Reisedokumenten in das von Ihnen gewünschte Land einreisen können. Oftmals ist eine Mindestlaufzeit vorgeschrieben.

Rehkitzrettung im Landkreis Ludwigsburg

In den Monaten April, Mai und Juni werden die jungen Rehkitze geboren. Sie verstecken sich meist in hohen Wiesen und sind somit praktisch chancenlos, sobald die Wiese gemäht wird.

Um die Anzahl der getöteten Rehkitze zu verringern und Auftraggebern und Ausführenden von Mäharbeiten eine effektive und zeitsparende Möglichkeit zu bieten, ihren Verpflichtungen nach dem

Tierschutzgesetz nachzukommen, hat der Jagdbeirat Ludwigsburg auf seiner letzten Sitzung angeregt, über die Möglichkeit der Kitzrettung per Drohne zu informieren:

Die Jägervereinigung Ludwigsburg bietet Auftraggebern und Ausführenden von Mäharbeiten auf Anmeldung die kostenlose Befliegung von Flächen vor der Mahd sowie die anschließende Kitzrettung an.

Ihre Ansprechpartner hierfür sind:
Herr Benjamin Petri, 0179-7989313
Herr Sascha Neib, 0176-32897087

Altersjubilare

Die Gemeinde wünscht ihren Seniorinnen und Senioren, die ihren Geburtstag feiern, alles Gute, vor allem Gesundheit für das vor ihnen liegende Lebensjahr.

20. April 2023

Horst Riedlinger, Besigheimer Straße 13/7, 80 Jahre

24. April 2023

Elfriede Klinger, Silcherstraße 36, 75 Jahre

26. April 2023

Susanne Schick, Villastraße 15, 70 Jahre

Fundsachen



Es wurde
1 Kinderjacke Größe 104 und 1 Schlüssel gefunden.
Auskunft: Bürgerbüro, Tel. 07143/8041-22



Amtliche Bekanntmachungen

Ordnungsnummer

**GEMEINDE MUNDELSHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG**

Ordnungsnummer

**GEMEINDE MUNDELSHEIM
LANDKREIS LUDWIGSBURG**

PRÄAMBEL

Die zum Landkreis Ludwigsburg gehörenden Gemeinden Mundelsheim, Stadt Besigheim, Gemmingheim, Hessigheim, Walheim und die zum Landkreis Heilbronn gehörende Gemeinde Neckarwestheim wollen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und zur Schaffung weiterer Arbeitsplätze die künftige industrielle und gewerbliche Entwicklung in übergemeindlicher partnerschaftlicher Zusammenarbeit forcieren und weiter ausbauen.

Diese Gemeinden haben seit dem 27.09.1973 einen gemeinsamen Zweckverband Industriegebiet Besigheim.

Die Mitglieder sind darüber einig, dass diese große zukunftsorientierte Aufgabe zur wirtschaftlichen Weiterentwicklung unserer Region nur in gemeinsamer Solidarität aller Beteiligten bewältigt werden kann.

Daher haben die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes Industriegebiet Besigheim fast 50 Jahre später beschlossen, einen neuen Zweckverband zu gründen, um ein weiteres gemeinsames Industriegebiet auf der Gemarkung Mundelsheim zu errichten, zu betreiben und zu fördern.

In diesem weiteren gemeinsamen Industriegebiet soll der sich abzeichnende Strukturwandel durch die Bereitstellung einer Fläche für großflächige und ggf. emissionsreiche Industrievorhaben begleitet werden. Das Industriegebiet soll in erster Linie für Zukunftstechnologien bereitstehen. Zudem soll der Betrieb möglichst Co²-neutral erfolgen und es soll versucht werden, im und um das Gebiet einen ökologischen Mehrwert zu erhalten.

**Verbandsatzung
Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark
Mundelsheim (GIM)
vom 01.02.2023**

**I.
Allgemeines**

§ 1

Mitglieder, Name, Sitz, Gebiet des Verbandes, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Gemeinden Mundelsheim, Gemmingheim, Hessigheim, Walheim, die Stadt Besigheim (sämtliche im Landkreis Ludwigsburg) und die Gemeinde Neckarwestheim (Landkreis Heilbronn) – nachfolgend Mitgliedsgemeinden genannt – bilden einen Zweckverband i.S.d. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) unter dem Namen „Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim“ (GIM).
- (2) Der Zweckverband Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim – im folgenden Zweckverband genannt – hat seinen Sitz in 74395 Mundelsheim, Hindenburgstraße 1 (Landkreis Ludwigsburg).
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst eine 20 Hektar große Fläche auf der Gemarkung Mundelsheim, die wie folgt abgegrenzt ist:
 - a) im Norden durch die Südgrenze von Flst.-Nr. 3762 (Weg),
 - b) im Osten durch die Westgrenze von Flst.-Nr. 3529 (Weg),
 - c) im Süden durch die Nordgrenze von Flst.-Nr. 3900 (L1115) und
 - d) im Westen durch die Ostgrenze von Flst.-Nr. 3902 (Weg).





Ordnungsnummer

Die Abgrenzung ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebietsabgrenzungsplan im Maßstab 1:2500 der Gemeinde Mundelsheim vom 14.02.2022. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt am Sitz des Zweckverbands in Mundelsheim, Rathaus, Hindenburgstr. 1, zur Einsicht für Jedermann während der Sprechzeiten auf.

(4) Der Zweckverband wird nach den Grundsätzen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und des GKZ geführt. Somit finden auch für die Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen des Zweckverbandes die für die Gemeinden geltenden Vorschriften unmittelbar Anwendung.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband erfüllt in eigener Zuständigkeit
 - a) die verbindliche Bauleitplanung für den „Gewerbe- und Innovationspark Mundelsheim“ auf dem Verbandsgebiet.
 - b) die Erschließung dieses Industriegebietes (GI) einschließlich Wasserversorgung und Entwässerung.
 - c) die Förderung der Ansiedlung von Industriebetrieben durch Bodenordnungsmaßnahmen, durch Mithilfe bei der Geländebeschaffung und durch geeignete sonstige Verwaltungshilfe.
- (2) Der Zweckverband nimmt im Verbandsgebiet, soweit er nicht ohnehin nach Abs. 1 zuständig ist, alle Aufgaben, Rechte und Pflichten nach dem Bundesbaugesetz wahr, die sonst Sache der Gemeinde Mundelsheim wären. Insoweit ist dieses Gebiet aus dem rechtlichen Wirkungsbereich der Gemeinde Mundelsheim ausgeschlossen.
- (3) Das gemeinsame Industriegebiet wird entsprechend dem zu erwartenden Bedarf erschlossen. Die Herstellung und Unterhaltung der Erschließungsanlagen ist Sache des Zweckverbandes, er ist auch Eigentümer der Anlagen. Durch geeignete Geländebeschaffungs- und Bodenwarratsmaßnahmen (Grunderwerb und Grundstücksveräußerungen, Grundstücksflächentausch- und Vermittlung) trägt der Zweckverband dazu bei, dass eine sinnvolle und wirtschaftliche Erschließungsweise möglich wird.

(4) Der Zweckverband schafft, unterhält und betreibt im gemeinsamen Industriegebiet die erforderlichen öffentlichen Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Er wirkt unterstützend zur Gewährleistung einer ausreichenden Energieversorgung mit und kann Energieverträge abschließen. Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann sich der Zweckverband auch der rechtlichen Formen des Gesetzes für kommunale Zusammenarbeit bedienen oder die Durchführung vertraglich Dritten übertragen. Die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Industriegebiet sowie die Erhebung von Beiträgen und Gebühren im Industriegebiet wird durch Satzungen des Zweckverbandes geregelt.

(5) Der Zweckverband erlässt die, im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, erforderlichen Satzungen. Die Gemeinde Mundelsheim überträgt dem Zweckverband hierfür das Recht, im Verbandsgebiet die Gas-, Strom, Wasser- und sonstigen Versorgungseinrichtungen sowie die Entwässerungs- und sonstigen Erschließungsanlagen zu schaffen. Hierzu gehören auch die Planung, der Bau und der Betrieb von Telekommunikationsinfrastruktur. Die Gemeinde Mundelsheim überträgt dem Zweckverband auch die mit diesen Anlagen und Einrichtungen zusammenhängenden Rechte und Pflichten, insbesondere die Ausübung des Anschluss- und Benutzungszwangs, die Erhebung von Kommunalabgaben nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG), insbesondere von Erschließungsbeiträgen nach §§ 33 ff. KAG, sowie die Beleuchtungs-, Reinigungs-, Raum- und Streupflicht nach § 41 Straßengesetz (StrG) sowie die Aufgaben der Straßenbaulast nach den §§ 43 Abs. 4, 44 StrG und der Straßenbaubehörde nach §§ 50 Abs. 3 Nr. 1b, 2b und 3 StrG.

Ordnungsnummer

II. Verfassung und Verwaltung

§ 3 Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§§ 4, 5)
2. der Verbandsvorsitzende* (§ 6).

§ 4 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmrecht

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 Vertretern der Mitgliedsgemeinden, denen insgesamt 24 Stimmen zukommen. Es entfallen auf die Gemeinden:

| | | | |
|---|-----------------|-------------|------------|
| - | Mundelsheim | 6 Vertreter | 12 Stimmen |
| - | Stadt Besigheim | 2 Vertreter | 4 Stimmen |
| - | Gemrigheim | 2 Vertreter | 2 Stimmen |
| - | Hessigheim | 2 Vertreter | 2 Stimmen |
| - | Neckarwestheim | 2 Vertreter | 2 Stimmen |
| - | Walheim | 2 Vertreter | 2 Stimmen |

(2) Die Stimmen jeder Mitgliedsgemeinde können nur einheitlich abgegeben werden (§ 13 Abs. 2 GKZ).

(3) Die Bürgermeister der Mitgliedsgemeinden vertreten ihre Gemeinde in der Verbandsversammlung kraft ihres Amtes. Im Verhinderungsfall werden sie durch ihren allgemeinen Stellvertreter oder einen Beauftragten nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) vertreten.

(4) Die weiteren Vertreter einer Mitgliedsgemeinde und je ein Stellvertreter für sie werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte auf die Dauer der Amtszeit der Gemeinderäte, § 30 Abs. 1 GemO, gewählt. Die Wahl ist widerruflich. Scheidet ein weiterer Vertreter oder Stellvertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder der Verbandsversammlung aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Nachfolger gewählt.

§ 5 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden gegeben ist, insbesondere für:

1. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
2. die Wahl weiterer Vertreter in die Verbandsversammlung von Zweckverbänden,
3. die Änderung der Verbandsatzung,
4. der Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen des Zweckverbandes einschließlich der Haushaltssatzung,
5. die Feststellung von Wirtschaftsplänen etwaiger Sondervermögen mit Sonderrechnung,

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird hier und im weiteren Verlauf der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.



6. die Feststellung der Jahresrechnung des Zweckverbandes und des Jahresabschlusses etwaiger Sonderrechnungen für Sondervermögen,
7. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen für die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen des Zweckverbandes,
8. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von Einrichtungen des Zweckverbandes und der Verbandsverwaltung,
9. die Beschlussfassung über Maßnahmen, die sich sonst erheblich auf den Haushalt des Zweckverbandes auswirken oder die kommunalpolitisch besonders bedeutsam sind,
10. Personalentscheidungen im Sinne des § 24 (2) GemO bei Beamten und sonstigen Bediensteten des Zweckverbandes,
11. die Bildung von Ausschüssen,
12. die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung beim Ausscheiden einer Mitgliedsgemeinde oder bei einer etwaigen Auflösung des Zweckverbandes, und
13. die Beschlussfassung über Bauleitpläne sowie, soweit erforderlich, über die Entscheidung zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB.

§ 6 Geschäftsgang der Verbandsversammlung

- (1) Auf die Verbandsversammlung finden, unbeschadet der Bestimmungen des § 15 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ), die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderates entsprechende Anwendung, soweit in dieser Verbandsatzung nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Verbandsversammlung ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahre. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl nach § 4 Abs. 1 dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt; diese müssen zum Zuständigkeitsbereich der Verbandsversammlung gehören. Derselbe Mindestzahl ist für Anträge auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung der nächsten Sitzung erforderlich.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Gesamtstimmzahl nach § 4 Abs. 1, stimmberechtigt vertreten sind. Liegt Beschlussfähigkeit nicht oder nicht mehr vor, so kann die Verbandsversammlung unverzüglich zu einer zweiten Sitzung einberufen werden, in der über die in der Tagesordnung vorgesehenen und noch nicht erledigten Verhandlungsgegenstände auch dann beschlossen werden kann, wenn nur mindestens ein Viertel der Gesamtstimmzahl vertreten ist, bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist vom Schriftführer, vom Vorsitzenden und von einem weiteren Mitgliedsvertreter, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedsgemeinden und ihren Vertretern bei der nächsten Sitzung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Monaten nach der Sitzung zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Im Übrigen finden auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung die für den Gemeinderat geltenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg entsprechende Anwendung.

§ 7 Abstimmungen

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen. Abstimmungen erfolgen offen, sofern keine Mitgliedsgemeinde geheime Abstimmung beantragt.
- (2) Soweit in dieser Vereinbarung nicht anders vorgesehen, entscheidet die Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (3) In den Fällen des § 5 Nr. 3, 8-9 und 11-12 bedarf der Beschluss der Verbandsversammlung einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl nach § 4 Abs. 1.

- (4) Soll der Zweckverband eine weitere Aufgabe für alle Mitgliedsgemeinden übernehmen, muss dies einvernehmlich gem. § 21 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 6 GKZ vereinbart werden.

§ 8 Bestellung des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte jeweils in der ersten Sitzung einer Amtsperiode den Verbandsvorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Die Mitgliedsgemeinden streben an, bei der Wahl des Stellvertreters rollierend zwischen Vertretern der Mitgliedsgemeinden, die nicht den Vorsitzenden stellen, abzuwechseln.
- (2) Um einen Gleichlauf der Amtszeiten des Verbandsvorsitzes und seiner Stellvertretung an die regulären Kommunalwahlen in Baden-Württemberg zu ermöglichen, endet die Amtszeit des ersten gewählten Verbandsvorsitzenden und seines gewählten Stellvertreters zwei Monate nach dem Tag der regulären Kommunalwahlen in Baden-Württemberg im Jahr 2024. Die Amtszeit aller folgenden Verbandsvorsitzenden sowie ihrer Stellvertreter beträgt dann jeweils 5 Jahre und beginnt am Tag nach der Erklärung der Annahme der Wahl durch den Gewählten. Bis zur Neuwahl führt der bisherige Amtsinhaber die Amtsgeschäfte weiter.
- (3) Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender oder Stellvertreter, für den Rest der Amtszeit wird ein Nachfolger gewählt. Im Falle des Ausscheidens des Vorsitzenden führt bis zu der Neuwahl sein Stellvertreter die Amtsgeschäfte fort.
- (4) Bis zum ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt dessen Aufgaben der Bürgermeister der Gemeinde Mundelsheim, in seiner Vertretung der Bürgermeister der Gemeinde Hessigheim wahr.

§ 9 Stellung und Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

- (1) Die Stellung und die Aufgaben des Verbandsvorsitzenden ergeben sich aus § 16 GKZ und aus den entsprechend anzuwendenden Vorschriften der Gemeindeordnung über den Bürgermeister. Danach ist er gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes, Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. In eigener Zuständigkeit erledigt er die Geschäfte der laufenden Verbandsverwaltung, vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die ihm sonst durch Gesetz oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben.
- (2) Soweit er nicht ohnehin nach diesen Bestimmungen zuständig wäre, entscheidet er
 1. über die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln, insbesondere über die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, bis zu 25.000.- Euro im Einzelfall,
 2. über außerplanmäßige und überplanmäßige Ausgaben bis 10.000.- Euro im Einzelfall, über die Stundung von Forderungen,
 - 3.1 bis zu 6 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 3.2 über mehr als 6 Monate und bis zu einem Höchstbetrag von 7.500.- Euro, über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis zum Betrag von 2.500.- Euro,
 4. über die Vermietung und Verpachtungen, die einzeln nicht mehr als 5.000.- Euro im Jahr erbringen,
 5. die Aufnahme von Krediten für Investitionsförderungsmaßnahmen im Rahmen der Kreditemächtigung der Haushaltssatzung und für die Aufnahme äußerer Kassenkredite im Rahmen des Höchstbetrags der Haushaltssatzung.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, über welche die Verbandsversammlung zu beschließen hätte, deren Erledigung aber nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung (vgl. § 34 Abs. 2 GemO) aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende.



Ordnungsnummer

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Beamte und sonstige Bedienstete einstellen. Er kann auch hauptamtliche Beamte haben. Er kann sich darüber hinaus geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden bedienen, das Nähere hierzu wird in einer Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und der Mitgliedsgemeinde geregelt. Die Beamten und Bediensteten erhalten für ihre Verbands-tätigkeit gegebenenfalls eine Vergütung, welche die Verbandsversammlung festlegt. Für den Fall der Gewährung einer Vergütung nach Satz 4 werden der jeweiligen Gemeinde vom Zweckverband keine Personalkosten erstattet.
- (2) Verletzt ein Bediensteter einer Mitgliedsgemeinde in Ausübung einer Verbandsaufgabe nach § 2 Abs. 1 die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so haftet der Verband. In anderen Fällen haftet die Mitgliedsgemeinde, für die er tätig ist bzw. war.

III.

Finanzen und Wirtschaftsführung

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Aufwendungen des Zweckverbandes werden, soweit sie nicht durch eigene Einnahmen, Staatsbeiträge, Zuschüsse und Beträge Dritter, Erträge aus dem Vermögen und Darlehen gedeckt werden, durch Umlagen finanziert. Der Zweckverband erhebt dazu
- eine Verwaltung- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Aufgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und
 - eine Kapitalumlage, die der restlichen Deckung von Ausgaben für diesen Aufgabenbereich im Finanzhaushalt dient.
 - Die finanziellen Vorleistungen der Gemeinde Mundelsheim in Bezug auf die Gründung des Zweckverbandes (Gründungskosten), werden dem Zweckverband in Rechnung gestellt bzw. dem Guthaben bzw. der Einlage der Gemeinde Mundelsheim gutgeschrieben.

(2) An den Umlagen sind beteiligt:

| | |
|-------------------|---------|
| 1. Mundelsheim | 59,33 % |
| 2. Besigheim | 19,60 % |
| 3. Gemmingheim | 8,33 % |
| 4. HESSIGHEIM | 3,43 % |
| 5. Neckarwestheim | 3,43 % |
| 6. Walheim | 5,88 % |

(3) Im Übrigen gilt für das Verhältnis bzw. die Verteilung der beteiligten Gemeinden untereinander und zum Verband folgendes:

- Die Mitgliedsgemeinde Mundelsheim teilt die bei ihr anfallende Gewerbesteuer von Betrieben abzüglich der abzuführenden Gewerbesteuermulde im gemeinsamen Industriegebiet auf alle beteiligten Gemeinden in demselben Verhältnis auf, nachdem sie den Finanzbedarf aufbringt. Die Anteile sind entsprechend den tatsächlichen Steuereingängen von Mundelsheim, jeweils auf Vierteljahressende, unmittelbar an die anderen beteiligten Gemeinden abzuführen.
- Die Grundsteuer A von Grundstücken im Industriegebiet verbleibt der Belegeneheitsgemeinde. Für die Grundsteuer B aus Grundstücken im Industriegebiet gilt Nr. 1 Satz 1 entsprechend, die Steueranteile sind jeweils auf Jahresende abzuführen.
- Die beteiligten Gemeinden sind sich darüber einig, dass die Aufteilung des Realsteueraufkommens nach Nummern 1 und 2 bei der Ermittlung ihrer Steuerkraftmesszahl gemäß § 6 Abs. 5 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich berücksichtigt werden soll.
- Die beteiligten Gemeinden sind sich weiter darüber einig, dass bei wesentlichen Änderungen der gemeindlichen Finanzverfassung einschließlich des Finanzausgleichs die Nummern 1 bis 3 so an solche Änderungen angepasst werden müssen, dass Ziel, Zweck und Inhalt der Zusammenarbeit nach dieser Satzung gewahrt bleiben.

Seite 8

Ordnungsnummer

sitzende anstelle der Versammlung. Er hat den Mitgliedsgemeinden und deren Vertretern in der Versammlung die Gründe für die Entlassung und die Art der Erledigung unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.

§ 10 Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte kann die Versammlung einen Bediensteten bestellen. Bei Bedarf regelt der Vorsitzende die Geschäftsverteilung innerhalb der Versammlung mit Zustimmung der Versammlung durch eine Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung in entsprechender Anwendung der §§ 24 Abs. 3 und 43 Abs. 5 der Gemeindeordnung zu unterrichten.
- (3) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Mitgliedsgemeinden bedienen; das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Mitglied geregelt.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben.

§ 11 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts.
- (2) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 12 Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbandes, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 13 Sitzungsgelder

Die Gewährung von Sitzungsgeldern, Auslagenersatz, Entschädigungen für entgangenen Arbeitsverdienst sowie Reisekostensätze für die Vertreter der Verbandsmitglieder bei Teilnahme an Versammlungen oder sonstigen Tätigkeiten für den Verband sowie Aufwandsentschädigungen für den Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreter werden durch gesonderte Satzung geregelt.

§ 14 Verbandsverwaltung

Seite 7



- (4) Die Umlagen sind einen Monat nach Zahlungsaufforderung, in der Regel zu je einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Haushaltsjahres, zur Zahlung fällig. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 2 Prozentpunkten jährlich über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu leisten.
- (5) Der Zweckverband erstattet den Mitgliedsgemeinden die erbrachten Umlagen, sobald er in einem Wirtschaftsjahr Überschüsse erwirtschaftet hat, die im nächsten Wirtschaftsjahr nicht für laufende Aufwendungen, Investitionen oder Rücklagen benötigt werden. Die Verteilung des Überschussbeitrages erfolgt in entsprechender Anwendung des Abs. 2.

§ 16 Kostenteilung, Haftung

- (1) Die Bereitstellung von Ausgleichsflächen für Landwirte und artenschutzrechtliche Maßnahmen, ist eine Gemeinschaftsaufgabe des Zweckverbands.
- (2) Der Zweckverband beteiligt sich an Kosten, die auf ein direkt oder indirekt durch den Gewerbesteuer- und Innovationspark Mundelsheim verursachtes Mehraufkommen (z.B. durch Schmutzwasser, häusliches Abwasser, Oberflächenwasser, Regenwasser oder gewerbliches Abwasser) in der Sammelkläranlage Mundelsheim zurückzuführen sind, insbesondere an Kosten für notwendige bauliche Änderungen oder Erweiterungen. Näheres wird zu gegebener Zeit in einer Satzung geregelt werden.
- (3) Für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands haften die Mitgliedsgemeinden nach außen als Gesamtschuldner, nach innen entsprechend dem in § 15 Abs. 2 angegebenen Verhältnis.

IV.

Sonstige Bestimmungen

§ 17 Verhalten der Mitgliedsgemeinden

Die eigenständige Gewerbeansiedlungspolitik der Mitgliedsgemeinden bleibt erhalten, jedoch sind die Mitgliedsgemeinden verpflichtet, sich gegenüber den im Verbandsgebiet angesiedelten bzw. an der Ansiedlung Interessierten jeder Einwirkung zu enthalten, die dem Verbandszweck zuwiderläuft oder zuwiderlaufen könnte.

§ 18 Schiedsstelle

- (1) Bei Streitigkeiten zwischen einer Mitgliedsgemeinde und dem Zweckverband oder zwischen einzelnen Mitgliedsgemeinden untereinander über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis, insbesondere über das Recht zur Benutzung der Verbandsseinrichtungen und über die Pflicht zur Tragung der Verbandslasten, wird das Regierungspräsidium Stuttgart als Schiedsstelle um Schlichtung gebeten.
- (2) Die Schiedsstelle hat zur Schlichtung eine mündliche Verhandlung zwischen den streitenden Parteien durchzuführen und anschließend einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Wenn die an der Schlichtung beteiligten Parteien dem Schlichtungsvorschlag nicht innerhalb von zwei Monaten schriftlich gegenüber der Schlichtungskommission zustimmen, können sie ihren Anspruch vor dem zuständigen Gericht geltend machen. Gleiches gilt, wenn das Regierungspräsidium Stuttgart sich nicht dazu bereit erklärt, als Schiedsstelle zu fungieren.

§ 19 Ausscheiden und Ausschluss von Verbandsgemeinden

- (1) Eine Mitgliedsgemeinde kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum Ende des Kalenderjahres schriftlich sein Ausscheiden aus dem Zweckverband aus wichtigem Grund beantragen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Einzelinteresse der ausscheidungswilligen Mitgliedsgemeinde das Gesamtinteresse der übrigen Mitgliedsgemeinden an einer dauerhaften Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben in erheblichem Maß übersteigt und ein Verbleiben im Zweckverband unzumutbar werden lässt.
- (2) Der Zweckverband kann eine Mitgliedsgemeinde aus wichtigem Grund ausschließen. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Die ausscheidende bzw. ausgeschlossene Mitgliedsgemeinde hat Anspruch auf die Auszahlung von 50 vom Hundert seines Anteils am Verbandsvermögen. Die Auszahlung erfolgt innerhalb eines Jahres nach dem Ausschluss oder dem Ausscheiden eines Verbandsmitglieds. Grundlage der Vermögensbewertung ist ein Gutachten eines Wirtschaftsprüfers, der von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes mit einfacher Mehrheit bestimmt wird, auf der Basis des Vermögensstandes zum Ende des Jahres, in dem der Ausschlussbeschluss gefasst bzw. der Antrag auf Ausscheiden gestellt wurde, abzüglich der zum gleichen Zeitpunkt festgestellten Verbindlichkeiten.
- (4) Abs. 3 gilt entsprechend beim Ausscheiden bzw. Ausschluss einer Mitgliedsgemeinde nach § 23 Abs. 2 GKZ.
- (5) Der Anteil der ausscheidenden Mitgliedsgemeinde an den Umlagen und der Stimmenanteil werden unter den verbleibenden Mitgliedsgemeinden entsprechend dem Verhältnis ihrer bisherigen Anteile an den Umlagen aufgeteilt.

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes

Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Tilgung der Schulden verbleibende Verbands-/ Betriebsvermögen veräußert und der Erlös unter den Mitgliedern nach dem in § 15 Abs. 2 festgelegten Verteilungsschlüssel aufgeteilt. Verbleibende Schulden gehen im gleichen Verhältnis auf die Mitgliedsgemeinden über.

§ 21 Bekanntmachung

Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Neckar- und Enzboten der Ludwigsburger Kreiszeitung und im Neckarwestheimer Amtsblatt veröffentlicht. Die Kosten trägt der Zweckverband.

§ 22 Salvatorische Klausel

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit eines Beschlusses der Verbandsversammlung (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung)
- (2) Sollten Teile dieser Satzung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen nicht berührt. Unwirksame oder nichtige Bestandteile dieser Satzung sollen durch wirksame Bestimmungen, die inhaltlich den bisherigen Bestimmungen möglichst nahekommen, durch die Mitgliedsgemeinden ersetzt werden.



Ordnungsnummer

V. Schlussbestimmungen

5 23 Inkrafttreten

Die Verbandsatzung tritt am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandsatzung sowie ihrer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde in Kraft.

1. Gemeinde Mundelsheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Boris Seitz
Mundelsheim, den 03. April 2023 *Boris Seitz*
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

2. Stadt Besigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Steffen Bühler
Besigheim, den 5.4.2023 *Steffen Bühler*
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

3. Gemeinde Gemmrigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Dr. Jörg Frauhammer
Gemmrigheim, den 03.04.2023 *Jörg Frauhammer*
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

4. Gemeinde Hessigheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Günther Pilz
Hessigheim, den 03.04.2023 *Günther Pilz*
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

5. Gemeinde Neckarwestheim, vertreten durch den Bürgermeister Herrn Jochen Winkler
Neckarwestheim, den 03.04.2023 *Jochen Winkler*
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)

6. Gemeinde Walheim, vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Tajana Schöne
Walheim, den 03.04.2023 *Tajana Schöne*
(Ort, Datum, Unterschrift + Dienstsiegel)



Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzungsplan vom 14.02.2022

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.
Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.



Notdienste

Ärztliche Notfallpraxis, Riedstraße 12,
74321 Bietigheim, Telefonnummer 116117

Zentrale Notaufnahme (ZNA) Telefon: 07142-79-95120;
Chirurgische Notaufnahme Telefon: 07142-79-55018;
Innere Notaufnahme Telefon: 07142-79-55120;
Telefonzentrale Krankenhaus Bietigheim Telefon: 07142-79-0

Kinderärztlicher Notfalldienst

Notfallpraxis für Kinder und Jugendliche im Klinikum Ludwigsburg, Posilipostraße 4, 71640 Ludwigsburg. Öffnungszeiten: Montag - Freitag 18.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr; Samstag, Sonntag und an Feiertagen ganztags von 8.00 Uhr bis am nächsten Morgen um 8.00 Uhr. Eine telefonische Anmeldung ist nicht erforderlich! Bitte Versicherungskarte mitbringen. Die Notfallpraxis ist Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr geschlossen.

Zahnärztlicher Notdienst

Den zahnärztlichen Notdienst können Sie unter der Telefonnummer 0761 12012000 erfragen.

Sonntagsdienst der Apotheken

Der Bereitschaftsdienst beginnt am angegebenen Tag um 8 Uhr morgens und endet am folgenden Tag um 8 Uhr morgens. Eventuelle Änderungen werden in der Tagespresse bekannt gegeben.

Samstag, 22. April 2023

Schiller Apotheke am Bahnhof, Bahnhofplatz 2
in Bietigheim, Tel. 07142 51776

Sonntag, 23. April 2023

Bahnhof Apotheke, Weinstr. 6 in Besigheim, Tel. 07143 35849

Wochenenddienst der Diakoniestation

Die Diakoniestation Besigheim, **Außenstelle Walheim**, Villastraße 13, ist unter **07143-35040** (Anrufbeantworter) erreichbar. **Die Diakoniestation Besigheim Steinbachstraße 15 in Besigheim ist wie folgt erreichbar:**

Sprechzeiten Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 14 Uhr
Pflegedienstleitung 07143-0806311
Hauswirtschaftliche Dienste / Familienpflege 07143-806312
Essen auf Rädern 0172-5784159
Verwaltung 07143-80630
Homepage www.diakoniestation-besigheim.de
E-Mail info@diakoniestation-besigheim.de

Wochenenddienst Robert-Breuning-Stift Mobile Dienste

Sie können die Mitarbeiter/innen des Pflegedienstes unter Tel. 801306 Tag und Nacht erreichen. Ihr Gespräch wird auf das Bereitschafts-Handy weitergeleitet.

Stadtwerke Bietigheim-Bissingen GmbH

Wasserversorgung Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht) bei Wasserrohrbrüchen und Unterbrechungen der Wasserversorgung: 07142 7887111

Kläranlage und Kanalisation Walheim:

Bereitschaftsdienst (erreichbar Tag und Nacht):
Tel. 07142 7887111

Netze BW

Bei **Stromausfall** oder sonstigen Problemen in der Stromversorgung: Tel. 0800 3629477
Straßenbeleuchtung (defekte Lampen oder Beschädigungen):
Gemeindeverwaltung Frau Ziegler, Tel. 8041-0 oder online auf www.walheim.de
Bei **Störungen in der Gasversorgung**:
Tel. 0800 3629-447

Öffentliche Einrichtungen

Öffnungszeiten Bürgeramt und Gemeindeverwaltung, Hauptstraße 68:

Montag - Freitag, 8 - 12 Uhr und Montag, 16 - 18 Uhr
Faxnummer: 8041-33; info@walheim.de, die einzelnen Mitarbeiter sind per E-Mail mit den Adressen
vorname.nachname@walheim.de erreichbar.

Telefonische Erreichbarkeit:

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle, 8041-11
Vorzimmer Alkje Ziegler, 8041-0

Haupt- und Personalamt

Anja Vollborth, 8041-20

Bau- und Ordnungsamt

Chiara Frischknecht, 8041-23

Kinderbetreuung und Jugendarbeit

Sabrina Steinhilber, 8041-27

Standesamt

Michael Hagenlocher, 8041-21

Bürgerbüro

Martina Dedio, 8041-22

Kultur

Inge Köhler-Jung, 8041-25

Kämmerei

Lea Redweik, 8041-30 (Di. & Do. erreichbar)

Gemeindekasse

Bianca Weyer, 8041-32

Steueramt, Liegenschaften

Heidi Huber, 8041-31

Gemeindevollzugsdienst

Tanja Habjanic, 8041-24

Bauhof

Andreas Mayer, 404180 oder 0172-7615378
Gemeindehalle, 801098

Bücherei, 801710 oder aktuell über 0173-6242589

Öffnungszeiten geändert ab April 2022:

dienstags 10 - 12 Uhr,
mittwochs 15 - 18 Uhr,
freitags 15 - 18 Uhr

Kindergärten

Beznerkindergarten, 801093

Lerchenwegkindergarten, 801094

Hasenwegkindergarten), 01522/2026186

Naturgruppe (Bienen), 0176/55080588

Schule am Baumbach, 801090

Kernzeitbetreuung, 0152/33575280

Jugendhaus Dschunke (aktuell geschlossen)

Jugendhaus-dschunke@gmx.net

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bürgermeisteramt Walheim

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt
GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeisterin Tatjana Scheerle,
74399 Walheim, Hauptstraße 68,
oder ihr Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch
interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung):

G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,
Tel.: 07033 6924-0,

E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:

Tel. 07264 70246-70,
brackenheim@nussbaum-medien.de



Soziale Dienste

Sozialpsychiatrischer Dienst des Landkreises Ludwigsburg
Ambulante Beratung und Betreuung psychisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen, Telefon 07141/144-41400

Kontaktstelle des Jugend- und Sozialamtes für Walheim
Orientierungsberatung des Team Nord im Landratsamt, Telefon-Nr. 07141/144-5476. Aufgabe ist es, in allen Fragen der Sozialhilfe und der Jugendhilfe zu beraten und zu vermitteln. Sie können gerne bei der Sozialarbeiterin anrufen und einen Termin vereinbaren, auch Hausbesuche sind möglich.

Frauen für Frauen e.V.

Beratungen für Frauen in den Bereichen: Krisen/Beziehungsprobleme/Trennung, Sexualisierte Gewalt, Ess-Störungen, Mobbing. Kontakttelefon 07141/220870

Frauenhaus Ludwigsburg

Beratung und Aufnahme von misshandelten Frauen und ihren Kindern, am Wochenende Notruf für Frauen in akuten Gewaltsituationen. Kontakttelefon 07141/901170

Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt

Kontakttelefon 07141/649443

Hospizdienst der Diakoniestation Besigheim

Der Hospizdienst ist ein Team von freiwilligen Helferinnen und Helfern und bietet schwer kranken und sterbenden Menschen und deren Angehörigen kostenfrei Begleitung und Unterstützung an.

Außenstelle Walheim und Hospizgruppe

AB Walheim:07143/35040

DS Besigheim:07143/80630

Hospizdienst:

Fr. Christine Nägele: 01520/6696366

Diakoniestation Besigheim:07143/80630

Einrichtungen der Gemeinde

Gemeindebücherei Walheim



Bücherei im Container

Die Osterferien sind seit Dienstag vorbei und wir freuen uns, dass wir wieder für Sie und euch da sein können. Für Erwachsene haben wir einige neue Bücher da. Neue Bücher für Kinder folgen in den nächsten Wochen. Unser aktueller Büchertisch im Kinderbereich ist bestückt unter dem Thema „Federvieh und Mümmelmann“: Geschichten- und Sachbücher über Vögel aller Art, Hühner, Hase und Kaninchen. Das Büchereiteam: N. Erdun, D. Weiß und A. Werner



Kulturspektrum Walheim

„Nachtfraktale“ - Lesung mit Inge Jung und Ralf Preusker Ganz herzliche Einladung ins Römerhaus am Freitag, 5. Mai 2023 um 19 Uhr:

Inge Jung wird ihren eben erschienenen Gedichtband „Jenseits der Traumseen“ und Ralf Preusker den neuen Band „Es sind noch Leute da“ vorstellen.

Wie angekündigt, jetzt Näheres zum literarischen Duo: **Inge Jung** ist Autorin, Bloggerin und Mitbegründerin der Künstlergruppe „Pro/Art/Bietigheim“ und seit 2017 zweite Vorsitzende des Literaturvereins Litera Freak e.V. Bisher wurden neben zahlreichen Einzelpublikationen bei Literaturpreisen 5 Kinder- und Jugendbücher, 2 Thriller und 6 Lyrikbände veröffentlicht. Sehr treffend beschreibt der Schauspieler Edgar Bangert Inge Jungs Werk als eine „Literatur, die uns hilflos machen und auch betroffen zurücklassen darf. Denn nur dann ist etwas mit uns passiert und etwas mit uns geschehen.“ **Ralf Preusker** ist Autor, Maler, Literaturveranstalter, Verleger (LiteraFreakPress), Blogger, Fotograf und Vorleser. 2003 Gründer und seither 1. Vorsitzender des Literaturvereins Litera Freak e.V. Bisher sind neben zahlreichen Veröffentlichungen in Zeitschriften und Literaturwettbewerben 15 Lyrikbände und 2 Prosa-

werke erschienen. Die Schriftstellerin Anna Romas sah seine Werke stets als „Marksteine im Getriebe der Zeit“. Präsentiert wird die Lesung in Kooperation von Litera Freak e.V. und / LiteraFreakPress/.

Das Kulturspektrum Walheim wird die Veranstaltung bewirten mit Getränken und Knabberzeug im Gläse.

Der Eintritt für die Lesung beträgt 10 Euro incl. 1 Getränk (Abendkasse).

„**Tierisch gut**“ war das Theaterstück für die Grundschulkinder am 31. März. Die Kinder, die ein Bild zum erlebten Stück gemalt haben, können es noch bis Dienstag, 25. April in den entsprechenden Karton im Rathaus oder in der Bücherei legen. Wir sind gespannt auf eure Kunstwerke!

Haus am Bürgergarten



Frühlingsfest im Haus am Bürgergarten

Am 29.04.2023 von 11:00 Uhr-14:00 Uhr

Für einen spannenden Vormittag mit Verpflegung und unterschiedlichem Rahmenprogramm mit dem

- Musikverein Walheim
- Kinderschminken
- Andacht mit Pfarrer Lehmann

ist gesorgt.

Wir freuen uns über Ihren Besuch

Ihr Team vom Haus am Bürgergarten

Kulturspektrum Walheim

„Nachtfraktale“ - Lesung mit Inge Jung und Ralf Preusker Ganz herzliche Einladung ins Römerhaus am Freitag, 5. Mai 2023 um 19 Uhr:

Inge Jung wird ihren eben erschienenen Gedichtband „Jenseits der Traumseen“ und Ralf Preusker den neuen Band „Es sind noch Leute da“ vorstellen.

Wie angekündigt, jetzt Näheres zum literarischen Duo: **Inge Jung** ist Autorin, Bloggerin und Mitbegründerin der Künstlergruppe „Pro/Art/Bietigheim“ und seit 2017 zweite Vorsitzende des Literaturvereins Litera Freak e.V. Bisher wurden neben zahlreichen Einzelpublikationen bei Literaturpreisen 5 Kinder- und Jugendbücher, 2 Thriller und 6 Lyrikbände veröffentlicht. Sehr treffend beschreibt der Schauspieler Edgar Bangert Inge Jungs Werk als eine „Literatur, die uns hilflos machen und auch betroffen zurücklassen darf. Denn nur dann ist etwas mit uns passiert und etwas mit uns geschehen.“ **Ralf Preusker** ist Autor, Maler, Literaturveranstalter, Verleger (LiteraFreakPress), Blogger, Fotograf und Vorleser. 2003 Gründer und seither 1. Vorsitzender des Literaturvereins Litera Freak e.V. Bisher sind neben zahlreichen Veröffentlichungen in Zeitschriften und Literaturwettbewerben 15 Lyrikbände und 2 Prosa-

Musikschule Besigheim



Klavierabend mit dem Baynov-Piano-Ensemble

Die Musikschule Besigheim präsentiert am Sonntag, den 7. Mai 2023 um 19:00 Uhr in der Stadthalle Alte Kelter Besigheim ein ganz besonderes Klavierkonzert. Unter dem Motto „Von Walzer und Galopp bis zum Rag und Jazz“ werden Originalwerke und Bearbeitungen für zwei Klaviere zu sechs und acht Händen gespielt. Es musizieren Tomislav Baynov, Ting Yuan sowie die beiden Klavierlehrerinnen der Musikschule Besigheim Jenia Keller und Sirma Velichkova. Mit dem Konzert wird das 35-jährige Bestehen des Baynov-Piano-Ensembles gefeiert. Um eine langjährige Idee zu realisieren, gründete der in Sofia geborene Pianist und Pädagoge Prof. Tomislav N. Baynov im Jahr 1988 in Trossingen ein Piano-Ensemble mit dem Ziel, Werke für ausgefallene Klavierbesetzungen aufzuführen.



Stets auf der Suche nach Qualitätsverbesserung und Flexibilität, bildete Baynov im Jahre 1996 einen neuen Ensemble-Kern mit Pianisten internationaler Herkunft, die sich als Preisträger hochrangiger Wettbewerbe sowie als Interpreten in Rundfunk- und Fernsehprogrammen profiliert haben. Das Ensemble, das weltweit einzigartig ist, begeisterte das Publikum mit bisher über 400 Konzerten in Deutschland, Italien, Österreich, Bulgarien, Japan, Serbien, Kanada, in der Slowakei, der Tschechischen Republik, China, Hongkong, Korea und in der Schweiz.



Das Baynov-Piano-Ensemble: Ting Yuan, Prof. Tomislav Baynov, Jenia Keller und Sirma Velichkova
Grafik: B-P-E

Bei der Suche nach Klavierliteratur stieß die Gruppe auf vergessen geglaubte Originalwerke und Bearbeitungen aus unterschiedlichen Epochen, von Barock über Klassik und Romantik bis zur Moderne. Werke für ein Klavier zu sechs bzw. acht Händen oder für zwei Klaviere für bis zu acht zeigen die ganze Bandbreite der vielfältigen Literatur. In Besigheim erklingen u.a. die Ouvertüre zur Oper „Die Zauberflöte“ von Wolfgang Amadeus Mozart, der Walzer aus der Oper „Faust“ von Charles Gounod und der „Grand Galop Chromatique“ von Franz Liszt. Ebenfalls stehen Gershwin Variationen, eine Scott Joplin Rag Rhapsody sowie der Libertango von Astor Piazzolla auf dem Programm.

Eintrittskarten zu 18,- Euro für Erwachsene und zu 8,- Euro für Schüler sowie Studenten sind über die Musikschule Besigheim unter Telefon (07143) 407890 oder per E-Mail musikschule@besigheim.de erhältlich.

Kirchliche Mitteilungen

Evangelische Kirchengemeinde Walheim



Wochenspruch: Christus spricht: Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen das ewige Leben.
(1. Petrus 1,3)

Viel mehr, als wir erwarten

Was sagt Jesus da im Bibelvers der Woche? „Ich bin der gute Hirte. Meine Schafe hören meine Stimme, und ich kenne sie, und sie folgen mir; und ich gebe ihnen...“ – ja, was gibt er ihnen? Saftiges Gras zum Fressen? Frisches Wasser zum Trinken? Ein schattiges Plätzchen zum Ausruhen? Ein sicheres Umfeld vor natürlichen Feinden? Nein, sondern der gute Hirte gibt ihnen „das ewige Leben“!
Jetzt könnte ich mir vorstellen, dass das auf wenig Begeisterung bei den Schafen stößt. Was interessiert sie „das ewige Leben“? Sie wollen lieber fressen, trinken, ausruhen und in Sicherheit leben. Die Ewigkeit erscheint ihnen viel zu weit weg.

Wissen Sie was? Ich glaube, viele von uns Menschen ticken genauso wie die Schafe! Wenn wir hören, dass wir durch Jesus Christus ewiges Leben haben können, dann denken viele: „Das interessiert mich nicht. Ich will kein ewiges Leben irgendwann, sondern ich will jetzt Gras, Wasser, Ruhe und Sicherheit! Ich will jetzt Gesundheit, Glück, ein ruhiges und ein sicheres Leben! Die Ewigkeit ist doch noch so weit weg.“



Foto: Internet

Tja, der gute Hirte gibt uns vielleicht nicht das, was wir gerne hätten. Aber er gibt uns viel mehr, als wir erwarten. Wie kleine Kinder, die erst später als Erwachsene erkennen, was wirklich gut für sie war, werden auch viele von uns vielleicht erst in der Ewigkeit kapieren, dass uns der himmlische Hirte das Allerbeste gegeben hat – auch wenn es nicht das war, was wir wollten.

Herzlich grüßt Sie

Ihr Pfarrer Christian Lehmann

Übertragung von Gottesdiensten

Die Gottesdienste am 23. April (Prüfung der Konfirmanden) und 30. April (Konfirmation) werden wegen persönlicher Daten nicht im Internet übertragen. Wir danken für Ihr Verständnis!

Sonntag, 23. April – Misericordias Domini

10.00 Uhr Gottesdienst mit der Prüfung der Konfirmanden (Pfr. Lehmann; Predigttext: Psalm 23; Opfer: eigene Gemeinde)
10.00 Uhr Kindergottesdienst im Stephanushaus

Montag, 24. April

20.00 Uhr Hauskreis (Anspr. Fam. Weiß)

Dienstag, 25. April

9.00–11.00 Uhr Miniclub im Stephanushaus
19.00 Uhr Vorbereitung der nächsten Kirche kunterbunt
19.15 Uhr Gebetskreis im Stephanushaus

Mittwoch, 26. April

15.00 Uhr Konfi-Unterricht im Stephanushaus

Freitag, 28. April

Der Gottesdienst im Haus am Bürgergarten entfällt. Am Samstag (29.4.) wird es eine Andacht im Rahmen des Frühlingstages geben!

Sonntag, 30. April – Jubilate

10.00 Uhr Konfirmationsgottesdienst (Pfr. Lehmann) mit dem Posaunenchor
10.00 Uhr Kindergottesdienst im Stephanushaus

Was ist besser als jeder Western? OSTERN

Dieses Thema war an Ostersonntag in der Kinderkirche mit Eltern und Frühstück Programm. Westernoutfit, ein Spontantheater mit Zuschauern und Fragen, was Western und Ostern denn so ausmachen, brachten viel Unterhaltung in den Gottesdienst im Stephanushaus. Ostern hat weitaus mehr zu bieten und hält länger an, als jeder Western. Jesus bekam keine Gage und musste bei Weitem mehr über sich ergehen lassen, als je ein Schurke in einem Western. Ostern hat den Durchbruch zum Leben schlechthin gebracht. Das Auferstehungskreuz drückt richtig gut aus. Jesus hängt nicht mehr am Kreuz, er steht in Siegerhaltung davor – da er für uns starb und wieder auferstand, um uns in den Arm zu nehmen. Was für ein Freudenfest dieses Ostern!



Fotos: K. Conte

Wir freuen uns über alle Kinder ab 4 Jahren, die bereits kommen und auch über Neue, die mal reinschauen möchten.
Herzliche Grüße das KinderkirchTeam